

Satzung

beschlossen von den unterzeichnenden Mitgliedern auf der Gründungsversammlung
in Radevormwald am 19.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sinfonische Orchestertage“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- die Einstudierung und Aufführung von Musik für Orchester durch eine jährliche Arbeitsphase mit Abschlusskonzert
- die Förderung junger Instrumentalisten¹ durch die Möglichkeit, große Orchesterwerke zu erarbeiten und aufzuführen
- die Förderung junger Solisten durch Ermöglichung eines Auftritts mit großem Orchester
- die Förderung des generationenübergreifenden Musizierens.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden per Lastschriftinzugsverfahren oder Dauerauftrag entrichtet.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder diese sich eine Zustimmung im Einzelfall vorbehalten hat.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unbeschadet der Vorgehensweise nach Satz 6 in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nehmen an der Sitzung nur zwei Vorstandsmitglieder teil, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden; geschieht dies nicht, gilt ein Antrag als abgelehnt und muss ggfs. erneut zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand kann seine

Beschlüsse unbeschadet des nachstehenden Satzes 7 auch ohne die vorstehenden Vorgaben fassen, sofern alle seine Mitglieder zustimmen. Das Ergebnis einer Beschlussfassung ist in jedem Fall zu Beweis Zwecken in Textform festzuhalten, wobei in Niederschrift die an der Entscheidung beteiligten Vorstandsmitglieder, der Entscheidungszeitpunkt sowie der genaue Inhalt der Beschlussfassung aufzunehmen sind.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Wahl, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Teil des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 3 Abs. 2) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 4 Satz 5)
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 5) und der Kassenprüfer (§ 12)
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (§ 9 Abs. 2)
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 9 Abs. 2)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 14) und über die Auflösung des Vereins (§ 15)

sowie über alle sonstigen, grundsätzlichen Belange, die über rein geschäftsmäßige Angelegenheiten hinausgehen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des dritten Quartals – einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) sowie dann, wenn sich aus Sicht des Vorstandes sonst eine Notwendigkeit hierfür ergibt. Außerdem ist sie vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von zehn vom Hundert der Mitglieder einzuberufen. Dabei sind dem Vorstand der beabsichtigte Zweck der Versammlung und die Gründe für die Einberufung anzugeben (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die regulären Wahlen von Vorstand und Kassenprüfern sollen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung soll der Vorstand den Mitgliedern zudem über seine Tätigkeit im abgelaufenen sowie über seine Planungen für das Folgejahr berichten. Die Mitglieder sollen in diesem Rahmen zudem den Kassenprüfbericht (§ 12) entgegennehmen und über die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer befinden.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform, wobei eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung sowie das für die Durchführung zur Verwendung kommende Kommunikationsmittel mitzuteilen ist. Die Frist gilt durch die Absendung der Einladung an die letzte bekannte elektronische oder postalische Adresse als gewahrt. Die Mitteilung der Änderung der postalischen oder elektronischen Erreichbarkeit des Mitglieds obliegt insoweit diesem selbst. Eine derart einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorstand um solche Punkte zu ergänzen, die ihm mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich zur Aufnahme benannt worden sind. Der Vorstand kann auch während der Versammlung weitere Tagesordnungspunkte zulassen. Die Zulassungsentscheidung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Eine Abstimmung über die Ergänzungstagesordnungspunkte nach den Sätzen 1 und 2 ist nicht zulässig. Die Änderung der

Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet ausschließlich im Wege der (Online-) Fernkommunikation statt. Es ist ein System zu verwenden, das die audiovisuelle Übertragung der Wortmeldungen der Teilnehmer sowie relevanter sonstiger Inhalte ermöglicht und (ggfs. auch geheime) Abstimmungen bzw. Wahlen zulässt. Das System muss mit zumutbarem Aufwand für die Mitglieder nutzbar sein; dem steht es nicht entgegen, dass eine ausreichend leistungsstarke Internetverbindung oder eine Softwareinstallation erforderlich sind oder geringfügige Kosten anfallen. Die Auswahl des konkreten Systems liegt im Übrigen im freien Ermessen des Vorstandes, der dieses mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen hat.

(2) Der Vorstand hat an der Mitgliederversammlung stets so teilzunehmen, dass seine Beiträge audiovisuell übertragen werden. Den übrigen Teilnehmern steht es frei, ausschließlich per Audioverbindung teilzunehmen, sofern eine sichere Identifizierung gewährleistet ist. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die (verbleibende) Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Versammlungsleitung vor einer Wahl, zu der er selbst kandidiert, und vor der Abstimmung über die Entlastung seiner Person abzugeben. Die Versammlungsleitung soll vom Versammlungsleiter einem der ältesten anwesenden Mitglieder übertragen werden; sie darf nicht an einen Kandidaten übertragen werden. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung – endgültig – per Beschluss. Wird der 1. Vorsitzende neu gewählt, so erhält er anschließend die Versammlungsleitung. Ansonsten geht die Versammlungsleitung an den Versammlungsleiter zurück, der die Versammlung eröffnet hat.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Tagesordnungspunkten zu äußern. Der Versammlungsleiter wie auch die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder können jedoch die Redezeit allgemein und für jedes Mitglied in gleicher Weise begrenzen oder den Schluss der Debatte anordnen. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

(5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Insbesondere sind dort alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, der die Versammlung geschlossen hat, zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Kassenprüfer stichprobenweise die Vereinskasse auf eine richtige und vollständige Buchführung zu prüfen und einen Bericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Ihnen ist Einsicht in alle geforderten Unterlagen zu gewähren. Der Bericht soll auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes verlesen werden. Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Es darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes oder sonst mit der Abwicklung von Finanz- und Abrechnungsaufgaben des Vereins betraut sein. Eine unmittelbare Wiederwahl soll nicht stattfinden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(1) Das aktive Stimmrecht kann bei Wahlen und Abstimmungen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist insoweit unzulässig.

(2) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag von zehn vom Hundert der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder wird jedoch eine geheime

Abstimmung beziehungsweise Wahl durchgeführt. Der Vorstand kann dies stets, ein Kandidat für die Wahl desjenigen Postens verlangen, für den er kandidiert.

(3) Für die Beschlussfassung genügt, soweit in der Satzung für bestimmte Angelegenheiten nicht eine andere Regelung getroffen ist, die Zustimmung der einfachen Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der bezogen auf den zu besetzenden Posten die meisten Ja-Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, wird diese Wahl wiederholt.

§ 14 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, solche die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwendung betreffen, dürfen darüber hinaus erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden. Satzungsänderungen, die einen rein redaktionellen Inhalt haben, dürfen vom Vorstand ohne Beachtung der Mehrheitserfordernisse und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins nach Absatz 1, bei Amtsauflösung, bei Verlust der Rechtsfähigkeit aus sonstigem Grund sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit der Maßgabe, dass diese es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Soweit möglich entscheidet über den konkreten Zuwendungsempfänger die letzte Mitgliederversammlung (im Falle von Absatz 1 die zweite).

(3) Sofern durch die zweite Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt wird, sind die Mitglieder des letzten Vorstandes die Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis des § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Radevormwald, den 19.07.2021